

# Anspruchsvoll, lebhaft und erkenntnisreich

*Erfurt. Am 28. und 29.09.2023 fand in Erfurt der zweite Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag (DRIT) statt. Wieder gelang es, eine ausgewogene Mischung an Teilnehmern aus den verschiedenen, mit Insolvenzrecht befassten Bereichen nach Erfurt zu locken, sodass deutlich mehr als 100 Teilnehmer den Weg in die Hauptstadt des Landes Thüringen fanden, um sich in Vorträgen sowie anschließenden Diskussionen mit aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Fragestellungen rund um das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht zu befassen.*

*Text: Richterin am Landgericht Dörte Bogumil, Düsseldorf*

Bestimmt wurden die Diskussionen in Erfurt von den Themen, die die Ständige Deputation des DRIT im vergangenen Jahr vorbereitet hatte: »Quo vadis Insolvenzantragspflicht – Grundpfeiler oder Spielball des Insolvenzrechts?« und »Reform des Vergütungsrechts«. **RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape** eröffnete den zweiten DRIT mit der launigen Bemerkung, dass das Insolvenzrecht auf einem guten Weg sei, das Onlinemagazin Spiegel habe in einer Eilmeldung verkündet, die Wirtschaft sei erneut geschrumpft. An die Eröffnung schloss sich ein Grußwort von **Prof. Dr. Christoph G. Paulus** an, der kurzfristig für den verhin-



*Prof. Dr. Christoph G. Paulus*

dernten Ministerpräsidenten von Thüringen, Bodo Ramelow, eingesprungen war. Ausgehend von einer Darstellung der Forderung nach einem Bürokratieabbau gelangte er zu der Feststellung, dass die dogmatischen Fliehkräfte das Insolvenzrecht in Details immer weiter ausdifferenzieren würden. In der Folge würden die Regelungen immer komplexer. Seine Untersuchung mündete in der bemerkenswerten Feststellung, der Gesetzgeber habe sich seit Einführung der InsO 1999 derart in Details verloren (z. B. im Anfechtungsrecht), dass er den Insolvenzschuldner als maßgeblichen Regelungsadressaten aus den Augen verloren habe.

Im Anschluss folgte der sehr spannende Vortrag von **Prof. Dr. Werner Gleißner**, Professor an der TU Dresden und Vorstand der Future Value Group AG, zum Thema Extremrisiken, Krisen und Unternehmenssicherung. Über die Feststellung, dass Risiken Planabweichungen darstellen, aus denen die Krisen erwachsen würden, zeigte er die Problemlage im Risikomanagement vieler Unternehmen auf. Die Risiken, über die Unternehmen in ihren Geschäftsberichten berichteten, seien zumeist lediglich Scheinrisiken. Bestandsgefährdend seien für die Unternehmen hingegen in aller Regel die Risiken, über die nicht Auskunft gegeben werde. Hierbei handle es sich um die makroökonomischen Rahmenbedingungen, die für die meisten Unternehmen ein wesentlich höheres Insolvenzrisiko beinhalteten. Er wies darauf hin, dass Menschen allgemein nicht gut mit Risiken umgehen könnten. Seine Forschung habe ergeben, dass auch bei den Unternehmen überwiegend ein sehr verzerrtes Bild von dem vorherrschenden, was als Risiko angesehen werde. Aus seiner Sicht sei das größte Risiko die systematische Erhöhung der geopolitischen Risiken und der damit einhergehende Machtverlust des Westens.

## Shift of Duties kann im deutschen Recht verankert werden

Danach referierte **Dr. Katrin Stohrer** (Senior Counsel, Legal, Deutsche Bank AG) über die europäische Harmonisierung des Insolvenzrechts und die deutsche Insolvenzantragspflicht aus Bankensicht. Einleitend beschäftigte sich Stohrer in ihrem Vortrag zunächst mit dem Thema Insolvenzantragspflicht und der Feststellung, dass die Diskussion über die Insolvenzantragspflicht aus ihrer Sicht durch die phasenweise Aussetzung während der Pandemie neue Impulse erhalten habe. In Bezug auf den Richtlinienvorschlag wies sie darauf hin, dass eine Insolvenzantragspflicht europaweit nicht überall gesetzlich verankert sei und die Forderung nach einer europaweiten Einführung daher Emotionen schüren würde. Sie zeigte sich erstaunt, dass der Vorschlag keine Definition des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit enthält. Unklar



RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein



RiBGH Volker Sander



Dr. Katrin Stohrer

sei auch, wie mit dem Insolvenzgrund der Überschuldung umgegangen werden soll, der nicht in allen europäischen Ländern bekannt sei. Im Ergebnis sprach sie sich gegen eine vollständige Abschaffung der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund im deutschen Recht aus, zu überdenken sei aber, ob an der Strafbarkeitssanktion festgehalten werden solle. Sodann stellte sie das Regime der Insolvenzantragspflicht dem im englischen Insolvenzrecht verankerten System des »Wrongful Trading« gegenüber und hob hervor, dass auch Letzteres nicht unproblematisch sei, da es in der Praxis mit erheblichen Nachweisproblemen verbunden und der Zeitpunkt der Feststellung nicht klar sei. Aus Gläubigersicht sei die Wahrung der Gläubigerinteressen durch einen »Shift of Fiduciary Duties« am wichtigsten. Dies im deutschen Recht zu verankern, sei zwar schwierig, aber aus ihrer Sicht machbar.



Prof. Dr. Werner Gleißner

Nach der Mittagspause referierte **RiBGH Volker Sander** aus dem für das gesamte Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat über die Kollision von Zahlungs- und Massesicherungspflicht. Zunächst führte er in das System des Gläubigerschutzes beim haftungsbeschränkten Rechtsträger ein, wie es gesetzlich und in der Rechtsprechung des BGH (Existenzvernichtungshaftung, sittenwidrige Gläubigerschädigung) verankert ist. Hierbei hob er hervor, dass der Gläubigerschutz in Deutschland regelmäßig nicht darauf abziele, die Gläubiger vor finanziellen Verlusten zu schützen, es keinen garantierten Haftungsfonds, somit insbesondere keine Haftung bei Unterkapitalisierung gebe. Die unternehmerischen Risiken würden daher externalisiert auf die Gläubiger. Zum Ausgleich existieren zum Schutz der Gläubiger die gesetzlich vorgesehenen Massesiche-

rungs- und Marktaustrittspflichten in Form von Zahlungsverboten bei Insolvenzreife sowie den Insolvenzantragspflichten. Nach einer Darstellung der Rechtslage vor den Änderungen durch das SanInsFoG erläuterte Sander, dass der Rechtsprechung des II. Zivilsenats in Bezug auf diese Pflichten bisher ein völlig anderes Verständnis zugrunde gelegen habe, als der Gesetzgeber dies nunmehr in § 15 b InsO vorsieht. Wie die künftige Rechtsprechung des Senats hierzu aussehen werde, sei derzeit noch offen. Die Kernfrage werde künftig sein, ob eine Massesicherungspflicht bereits vor Insolvenzreife besteht. Dabei sei streitig, ob § 1 StaRUG eine gläubigerschützende Ausrichtung nach Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit entnommen werden kann. Nach seiner Auffassung dürfte der Wortlaut des § 1 StaRUG eher dagegen sprechen. So treffe der Gesetzeswortlaut weder eine Aussage noch enthalte er Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten im Außenverhältnis begründet werden sollen. Ein Verweis auf § 9 b Abs. 1 GmbHG oder § 15 b Abs. 4 Satz 4 und 5 InsO fehle. Die interessenmonistische Ausrichtung der GmbH im Unterschied zur AG mit ihrem interessenpluralistischen Ansatz erlaube es nicht, aus § 1 StaRUG vor Insolvenzreife eine Massesicherungspflicht herzuleiten. Im Vordringen sei in der Diskussion aber der Versuch der Legitimierung eines Gläubigerschutzes im Wege einer Begrenzung der Dispositionsbefugnis der Gesellschafter bei der GmbH. Eine Regelungslücke des Gesetzgebers könne, so Sander, hier wohl angenommen werden. Ein Vergleich mit § 43 Abs. 1 StaRUG spreche aber gegen eine allgemeine Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen. Er stellte die Thesen auf, dass vor Insolvenzreife keine vorrangige Berücksichtigung von Gläubigerinteressen und keine Pflicht zum angemessenen Ausgleich in der GmbH bestehe. Das »Bedürfnis nach Gläubigerschutz« könne durch gesellschaftsrechtliche Haftungsnormen aufgefangen werden. Bei der GmbH komme insoweit eine analoge Anwendung von § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 GmbHG in Betracht. Da sich der Restrukturierungsrichtlinie weder eine vorrangige Berücksichtigung noch eine Pflicht zum angemessenen Ausgleich der Gläubigerinteressen entnehmen lasse, sei es denkbar, dass der EuGH zukünftig entscheiden werde, dass es ein gesellschaftsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme auf die Gläubigerinteressen gibt. Im Übrigen solle an der bisherigen Rechtsprechung zur Insolvenzantragsfrist weiter festgehalten werden, denn es sei nicht Ziel der Rechtsprechung, dass der Geschäftsleiter in nicht auflösbare Konflikte getrieben wird.

Im Anschluss an diesen Vortrag erfolgte durch **RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein** die Vorstellung der Ergebnisse der Ständigen Deputation des DRIT, die sich in einem Ausschuss mit dem Thema »Quo vadis Insolvenzantragspflicht – Grundpfeiler oder Spielball



(v. li.) PräSBAG Inken Gallner, Prof. Dr. Heribert Hirte, MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker

des Insolvenzrechts?» beschäftigt hatte. Gehrlein hob hervor, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen in dem Ausschuss gegeben habe, die insbesondere der Vielzahl der komplexen Fragestellungen in diesem Zusammenhang geschuldet waren. Bei der Frage der Existenzvernichtungshaftung hätten sich erhebliche Unterschiede zwischen Gesellschaftsrechtlern und Insolvenzrechtlern gezeigt. Nach seiner Auffassung sei es wichtig, dass die Gesellschafter nicht durch umfangreiche Haftungsvorschriften verschreckt werden sollten. Es solle die Faustformel gelten: »Wer im Lehnstuhl verbleibt, haftet nicht.« Der aktivistische Gesellschafter hingegen, der an den Geschäftsleitern vorbei die Gesellschaft lenke, müsse haftungsrechtlich einstandspflichtig sein, auch wenn er nicht als faktischer Gesellschafter einzustufen sei. Für den DRIT stellte er hierbei die Frage, ob die rechtspolitische Forderung erhoben werden solle, dass eine Stärkung der Außenhaftung in diesen Fällen erfolgen müsse. Im Anschluss an die Einführung durch Gehrlein entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, ausgehend von den von Moderator Pape aufgeworfenen Fragen, ob ein nahezu risikoloses Wirtschaften in Form einer jur. Person möglich sei, ohne in der Krise eine persönliche Inanspruchnahme befürchten zu müssen, ob eine Insolvenzantragspflicht überhaupt benötigt werde, wo eine Haftung ansetzen müsse und wo sie zu ungerechten Ergebnissen führe sowie schließlich ob der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit benötigt werde und wann sie vorliege. In der Diskussion wurde angemahnt, den Begriff der Zahlungsunfähigkeit durch weitere Aufspaltungen in der Rechtsprechung nicht noch komplizierter auszugestalten und den Adressaten des Begriffs nicht aus den Augen zu verlieren. Eine Vereinfachung des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit würde bei Anfechtungen eine leichtere und schnellere retrograde Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit ermöglichen. Im weiteren Verlauf wurde die Frage kontrovers diskutiert, ob es für den Zugang zum StaRUG-Verfahren überhaupt einer Zugangskontrolle bedürfe oder ob eine nachgelagerte Missbrauchskontrolle ausreichend sei.

Eine Missbrauchsprüfung sei für die Gerichte mit erheblichen praktischen Problemen verbunden. Andere Diskutanten gaben zu bedenken, dass bei der Eingangsprüfung auf eine Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit verzichtet werden könne. Um Missbrauch vorzubeugen, sei es ausreichend, eine Prüfung des Vorliegens der drohenden Zahlungsunfähigkeit bei Vornahme der Planbestätigung oder aber der Prüfung der Anordnung eines Moratoriums vorzunehmen. Hinsichtlich der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund zeigte sich eine Einigkeit im Plenum, dass dem Begriff zwar in der Praxis nur eine geringe Bedeutung zukomme, dennoch mehr für eine Beibehaltung spreche. Insoweit sei nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Überschuldungsbegriff unmittelbar in die Unternehmen hineinwirke und vielfach dazu führe, dass sich die Geschäftsleiter mit bilanziellen Fragen beschäftigten. Erwägenswert sei aber, die Strafbewährung hinsichtlich der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund aufzugeben. Angemahnt wurde zudem, den Überschuldungsbegriff – bereits aus rechtspolitischen Erwägungen heraus – nicht vorschnell aufzugeben, da der Begriff als Verhandlungsmasse bei der anstehenden Verhandlung des europäischen Insolvenzgrundes dienen könne. Kein einheitliches Meinungsbild zeigte sich hingegen in der Diskussion bei der Frage, ob es einer Insolvenzantragspflicht für nat. Personen bedarf. Denkbar war es für einen Teil der Teilnehmer aber zumindest, eine solche für unternehmerisch tätige Personen einzuführen. Sehr kontrovers wurde die Ausgestaltung der Existenzvernichtungshaftung (§ 826 BGB) diskutiert. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sei es außerordentlich wichtig, dass die Gesellschafter wüssten, wann eine Haftung drohe und wann sie sich in einem »sicheren Hafen« bewegten. Als ein Ansatzpunkt für eine Haftung des Gesellschafters wurde der Gedanke geäußert, § 15 b InsO – in Abkehr der zu § 64 GmbHG a. F. vertretenen Auffassung – als deliktische Norm einzustufen. In besonders schweren Fällen sei dann eine Haftung der Gesellschafter über die Figur der »Teilnahme« zu begründen. Dieser Weg befriedige aber nicht das





Bedürfnis einer Haftung im Vorfeld des Anwendungsbereichs des § 15 b InsO. Zur Lösung wurde diskutiert, ob bei § 15 b InsO an die drohende Zahlungsunfähigkeit angeknüpft werden könnte. Dies wurde aber im Ergebnis überwiegend abgelehnt.

Nach dem Abendessen entführte der Weltreisende **Axel Brümmer** die Tagungsteilnehmer mit einer Multimediapräsentation auf eine fünfjährige Weltreise mit dem Fahrrad, die er direkt nach dem Fall der Mauer unternommen hatte. Sein lehrreicher Vortrag ging auf die sozialen Probleme in den von ihm besuchten Ländern ein und zeigte Veränderungen in den letzten 30 Jahren auf. Er stellte weiterhin vielfältige – zumeist von ihm selbst gegründete – Hilfsprojekte vor.

## Die erste Angriffswelle gilt immer dem Kontrollorgan Justiz

Der zweite Tag begann mit einer Podiumsdiskussion zu dem Thema »Disponibilität von Recht in Krisenzeiten«. Als Vertreter der drei Staatsgewalten diskutierten die **Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner**, **MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker** und der ehemalige stellvertretende und kommissarische Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages **Prof. Dr. Heribert Hirte**. Moderiert wurde die Diskussion von **Prof. Dr. Hans Haarmeyer**, der eingangs daran erinnerte, dass der Rechtsausschuss während der Corona-Pandemie der einzige Ausschuss war, der mit Nachdruck gefordert hatte, über die zur Pandemiebekämpfung zu beschließenden Gesetze sowie Verordnungen zu diskutieren. Dennoch sei erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit unter dem Eindruck einer massiven Krise vor zwei Jahren die Insolvenzantragspflicht temporär ausgesetzt wurde, worüber in der Vergangenheit und auch heute noch verbittert gestritten und gekämpft werde. Er stellte die Frage, ob die Judikative als eine der tragenden Säulen der Demokratie ausreichend krisenfest sei. Für die Insolvenzgerichte verwies er in diesem Zusammenhang darauf, welcher politische Widerstand sich beständig gegen eine Professionalisierung durch Konzentration richte. Er zog einen Vergleich mit dem Gesundheitswesen, in dem Spezialisierung und Konzentration politisch gewollt seien. Graf-Schlicker pflichtete dem bei. Die Insolvenzgerichte seien nicht so aufgestellt, wie sie sein sollten. Einer hoch qualifizierten Verwaltung stünden nur wenige hoch qualifizierte Insolvenzgerichte gegenüber. Alle Bestrebungen einer notwendigen Konzentration seien in der Vergangenheit aber insbesondere am Widerstand auf

Länderebene gescheitert. Auch würde die bestehende Qualifikationsvorgabe für Richter faktisch leerlaufen. Graf-Schlicker wies auf die Wichtigkeit der Aufgabe hin, die der Justiz als dritte Gewalt zukomme. Wie ein Blick nach Israel und Polen zeige, gelte die erste Angriffswelle immer der Justiz, die als dritte Gewalt das Kontrollorgan gegenüber der Exekutive und Legislative darstelle. Sie mahnte daher, dass Richter stolz auf ihr Amt sein und dies auch nach außen sichtbar herausragen müssten. Es sei auch deren Aufgabe, die Bedeutung der Justiz für den Rechtsstaat deutlich zu machen. Hirte hob hervor, dass die Übernahme der Justiz stets im Stillen passiere, was besonders gefährlich sei. Daher müsse die Justiz Transparenz für die Bürger herstellen. Dies gelte für die Art und Weise, wie die Justiz arbeitet, welche Wege in die Justiz führen, nach welchen Prinzipien Beförderungen erfolgen und inwieweit Geld als Teileinfluss eine Rolle spiele. Er konstatierte, Deutschland habe eine sehr gut funktionierende Justiz, gleichwohl müsse man im Hinblick auf die vorgenannten Punkte wachsam bleiben. Auch Hirte betonte die Wichtigkeit von Qualität in der Justiz, wies aber ebenfalls mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass immer dann, wenn von Juristen Forderungen nach Qualität erhoben werden, wie z. B. im Familienrecht, Betreuungsrecht, Handelsrecht und Insolvenzrecht, sich 16 Bundesländer als Gegner aufbauen würden. Allein aus rein finanziellen Gründen lehnten diese häufig Forderungen nach Qualität unabhängig von Sachargumenten ab. Gleiches gelte auch, worauf er explizit hinwies, für Digitalisierungsfragen. Gallner betonte, dass Deutschland im Unterschied zu den anderen 26 Mitgliedstaaten der EU ein sehr differenziertes Gerichtswesen vorhalte, indem es neben dem Bundesverfassungsgericht noch über fünf weitere Höchstgerichte (BGH, BAG, BFH, BVerwG und BSG) verfüge. Auch sie betonte die Wichtigkeit der Spezialisierung der Gerichte, die auch im Insolvenzrecht dringend nottue. Sie wies aber zugleich darauf hin, dass es bedingt durch die große Spezialisierung im ausdifferenzierten deutschen Gerichtswesen auf europäischer Ebene große Probleme gebe, mit Gesprächspartnern auf Augenhöhe zu sprechen. Sie mahnte vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Krisen und Schwierigkeiten an, bei der europäischen Zusammenarbeit mit einer Stimme zu sprechen. Aus ihrer Sicht sei eine Vernetzung der Justiz von zentraler Wichtigkeit. Die jeweiligen nationalen Höchstgerichte sollten eng mit dem EuGH und dem Gerichtshof für Menschenrechte zusammenarbeiten.

Einmütig lehnten die Podiumsteilnehmer eine frühzeitige Spezialisierung bereits in der Richterausbildung ab. Sie betonten die Bedeutung des Einheitsjuristen als deutsche Besonderheit, die

erst den wichtigen Blick auf das große Ganze des Rechts ermöglichen. Hirte wies auf den Zusammenhang zwischen einer stärkeren Spezialisierung und einer steigenden Gefahr durch Lobbyismus hin. Zudem fehle vielen Justizkollegen das Bewusstsein dafür, dass über Justiz auch Recht gemacht werde. Auch Graf-Schlicker wandte sich nicht gegen eine Juristenausbildung in der Breite, dennoch sei Spezialisierung in der Justiz notwendig, um auf Augenhöhe mit den Anwälten agieren zu können. Die entscheidende Frage sei indes, wann der richtige Zeitpunkt für die Spezialisierung sei. Sie wies darauf hin, dass u. a. die fehlende Spezialisierung der Richterschaft, die häufigen Dezernatswechsel und die damit einhergehende fehlende Vorhersehbarkeit von Rechtsprechung von der Anwaltschaft als Gründe für ein zurückgehendes Vertrauen in die Justiz genannt würden. Hirte und Gallner zeigten sich schließlich besorgt über Entwicklungen, bei denen das nationale Recht gegen das europäische Recht ausgespielt werde. Dies sei eine Sollbruchstelle, die zum Teil auch in Deutschland durch die Rechtsprechung des BVerfG angelegt worden sei.

## Schlummernde Grundprinzipien des Vergütungsrechts freigelegt

Mit dem folgenden Vortrag wandte sich die Veranstaltung dem zweiten Thema der Ständigen Deputation zu, dem Vergütungsrecht. In einem bemerkenswerten Vortrag stellte der Vorsitzende des IX. Zivilsenats, **Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer**, die Leitlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Ihm gelang es auf imposante Weise, die hinter der ausufernden Kasuistik schlummernden Grundprinzipien des Vergütungsrechts freizulegen. So zeigte er u. a. auf, dass die gesetzlich geregelte Tätigkeitsvergütung grundsätzlich nicht an eine Bewertung der Qualität des Verwalterhandelns anknüpfe. Vor dem Hintergrund der galoppierenden Inflation sei es die Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers, für eine leistungsangemessene Vergütungshöhe zu sorgen. Hier könnten die Gerichte nur sehr eingeschränkt Hilfe leisten. In dem hoch streitigen Feld der Zu- und Abschläge auf die Regelvergütung führe an einer Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung des Einzelfalls kein Weg vorbei. Eine bloße Addition von Zuschlagstatbeständen werde dem nicht gerecht. Im Übrigen müssten auch höchstrichterliche Entscheidungen immer als Entscheidung im Einzelfall verstanden werden.

Danach gab **Prof. Dr. Sebastian Mock** von der Wirtschaftsuniversität Wien einen rechtsvergleichenden Blick auf die Vergütungssysteme in Europa und den USA. Er verwies zunächst auf die jedem Rechtsvergleich immanente Gefahr, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Gleichwohl ließen sich häufig interessante Anregungen gewinnen und Anlässe zur kritischen Selbstüberprüfung finden. Er berichtete von Frankreich, wo eine Vergütung vom Gericht

anhand der tatsächlich erbrachten Leistung festgesetzt werde. Auch werde die Staatsanwaltschaft in die Festsetzungsentscheidung eingebunden. In Spanien gebe es einen Vergütungshöchstbetrag, von dem nur in Ausnahmesituationen abgewichen werden könne. Zudem würden massearme Verfahren über einen Umlagefonds finanziert. In Österreich sei das Vergütungssystem mit dem deutschen vergleichbar, allerdings bestehe eine große Zurückhaltung bei der Anwendung von Erhöhungs- und Minderungstatbeständen. Die Vergütungsregelungen in England und Wales wiederum wichen stark vom deutschen System ab. Dort könne der Gläubigerausschuss, die Gläubigerversammlung oder das Gericht (in dieser Reihenfolge) zwischen drei Vergütungssystemen wählen. In den USA gebe es keine ausdrückliche Regelung der Vergütung. Deren Grundsätze würden in der Rechtsprechung entwickelt und sie orientiere sich an der anwaltlichen Vergütung auf Basis »angemessener« Stundensätze und -zahlen. Weiterhin treffe den Schuldner die Verpflichtung, im Vorfeld gezahlte Sanierungsberatervergütungen offenzulegen. Mock resümierte, es bestünden teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den untersuchten Vergütungssystemen. Im Wesentlichen werde aber entweder an der Masse mit teilweisem Erfolgsbezug oder aber am tatsächlichen zeitlichen Aufwand angeknüpft. Eine Quer- oder Mischsubventionierung massearmer Verfahren sei selten anzutreffen. Demgegenüber bestehe offenbar ein allgemeines Regelungsbedürfnis, exzessive Vergütungen zu vermeiden.

Schließlich stellte Hans Haarmeyer die Ergebnisse des Ausschusses für die Vergütungsreform der Ständigen Deputation dar, dessen Leitung er übernommen hatte. Diese können auf der Webseite des DRIT unter der URL [www.insolvenzgerichtstag.de/gerichtstag/tagung-2023](http://www.insolvenzgerichtstag.de/gerichtstag/tagung-2023) heruntergeladen werden und sind in der ZInsO 2023, 1528 veröffentlicht. Ziel der erarbeiteten Reformfassung sei es gewesen, so Haarmeyer, die Handhabung der Vergütungsfestsetzung für die Gerichte zu vereinfachen und für die Verwalter kalkulierbarer zu machen. Letztlich habe sich der Ausschuss gegen einen Systemwechsel entschieden, da die Probleme in der Vergütungsfestsetzung im Wesentlichen in der praktischen Anwendung des Regelungskörpers zu verorten seien. Es schloss sich eine lebhaft Diskussion zwischen Vertretern der Gerichte, der Verwalterschaft und aus Ministerien an. So wurde hinterfragt, ob nicht auch der vorliegende Reformentwurf wieder Schlupflöcher enthalte, die zu Unsicherheiten führen könnten.

Der Leiter der Ständigen Deputation, Prof. Dr. Markus Gehrlein, fasste abschließend die Diskussionen zusammen und kündigte an, dass sich die beiden Ausschüsse nochmals mit den Diskussionsergebnissen beschäftigen werden und in der Mitgliederversammlung des DRIT über die finalen Ergebnisse abgestimmt werde. So endete die fachlich höchst anspruchsvolle und informative Tagung, die wieder durch lebhaft Diskussionen im Plenum und auf den Gängen geprägt war. <<